



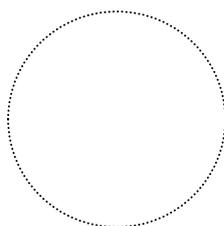
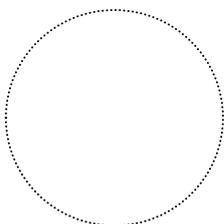
**2. öffentliche Auflage**

**Teilrevision Nutzungsplanung Bürglen  
Änderung Bau- und Zonenordnung**

Darstellungshinweise:

**Änderungen der 1. öffentlichen Auflage sind rot dargestellt.**

Änderungen der 2. öffentlichen Auflage sind blau dargestellt.



30 Tage öffentlich aufgelegt vom ..... bis .....

Von der offenen Dorfgemeinde genehmigt am .....

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Regierungsrat genehmigt am .....

Der Kanzleidirektor

.....

311-08  
16. Mai 2022



### 3. Kapitel: **NUTZUNGSPLAN**

#### 2. Abschnitt: **Bauzonen**

#### 4. Unterabschnitt: **Arbeitszonen**

##### **Artikel 23** Industriezone

<sup>1</sup> In der Industriezone sind nur Bauten zulässig, die unmittelbar gewerblichen und industriellen Betrieben dienen, einschliesslich betriebszugehörige Gebäude wie Büros, Kantinen und Wohlfahrtseinrichtungen. ~~Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -Inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.~~

<sup>2</sup> Für die Industriezone im Eigentum der Eidgenossenschaft gelten ebenfalls die Vorschriften dieser Bau- und Zonenordnung, soweit diese nicht durch Spezialrecht wegbedungen sind.

<sup>3</sup> In der Industriezone bestehen keine besonderen Bauvorschriften. Geschosshöhe, Ausnützung, Abstände usw. werden durch die Baukommission im Einzelfall je nach Art und Grösse des Betriebes in Rücksicht auf die öffentlichen und nachbarlichen Interessen festgelegt.

#### 4. Abschnitt: **Weitere Zonen**

##### **Artikel 32** Weitere Zonen oder lokale Schutzobjekte

Als weitere Zonen oder lokale Schutzobjekte gelten:

- a) Schutzzonen;
- b) Zone für Wintersport (WS);
- c) Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht;
- d) Gefahrenzonen;
- e) Gewässerraumzone-;
- f) **Überlagernde Zone Aufforstung.**

##### **Artikel 42a** Überlagernde Zone Aufforstung

<sup>1</sup> Die Zone umfasst Gebiete, in welchen Wald durch Aufforstung neu angeordnet werden soll.

<sup>2</sup> Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten innerhalb dieser Zone sind gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts im Bestand geschützt.

## Anhang 4 – Richtlinien zu den Quartiergestaltungsplänen

### a) Quartiergestaltungsplan 'Neuland Nord'

#### Lärmschutz

Im Perimeter Quartiergestaltungsplanpflicht muss der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III (ES III) eingehalten werden. Gegenüber der WOV sind Betriebsräume, gewerblich genutzte Räume oder lärmunempfindliche Räume anzuordnen.

#### Erschliessung

Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr hat rückwertig über die Schächenwald-/Attinghauserstrasse zu erfolgen.